Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den 25. Prüfungsturnus (1. Januar 2027)

Betriebsart	Betriebsmerkmale	G-Betriebe €	M-Betriebe €	K-Betriebe €
		über		
Handelsbetriebe (H)	Umsatzerlöse oder	14.700.000	8.600.000	1.100.000
	steuerlicher Gewinn	840.000	335.000	68.000
Fertigungsbetriebe (F)	Umsatzerlöse oder	12.600.000	5.200.000	610.000
	steuerlicher Gewinn	997.500	300.000	68.000
Freie Berufe (FB)	Umsatzerlöse oder	12.600.000	5.600.000	990.000
	steuerlicher Gewinn	1.470.000	700.000	165.000
Andere Leistungsbetriebe (AL)	Umsatzerlöse oder	14.700.000	6.700.000	910.000
	steuerlicher Gewinn	1.260.000	400.000	77.000
Kreditinstitute (K)	Aktivvermögen oder	183.750.000	42.000.000	13.000.000
	steuerlicher Gewinn	703.500	230.000	57.000
Versicherungsunternehmen Pensionskassen (V)	Jahresprämieneinnahmen	37.800.000	6.000.000	2.200.000
Unterstützungskassen (U)				alle
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (LuF)	Umsatzerlöse oder	6.300.000	2.600.000	610.000
	steuerlicher Gewinn	498.750	135.000	60.000
sonstige Fallart	**Erfassungsmerkmale**	**Erfassung in der Betriebskartei**		
Verlustgesellschaften (VG) [1)]	Betriebe mit hohen Verlusten und hohem Vorsteuervolumen oder mit Umstellung auf Tonnagebesteuerung	als G-Betriebe		
Beteiligungsgesellschaften (BG) [1)]	Gewerbekennzahlen 64201.0, 64202.0, 64203.0	als M-Betriebe		
bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ) [1)]	Summe der Einnahmen über 6.000.000 €	als G-Betriebe		
Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE) [2)]	Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4 - 7 EStG über 750.000 € (keine Saldierung mit negativen Einkünften)	als M-Betriebe		

1) Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe, die zugleich die Voraussetzungen für die Behandlung als sonstige Fallart erfüllen, sind nur als sonstige Fallart zu erfassen.

2) Groß- und Mittelbetriebe, die zugleich auch die Voraussetzung für die Behandlung als sonstige Fallart (bE) erfüllen, sind nur bei der jeweiligen Betriebsart zu erfassen. Klein- und Kleinstbetriebe, die zugleich die Voraussetzungen für die Behandlung als sonstige Fallart (bE) erfüllen, sind nur als sonstige Fallart (bE) zu erfassen.